

Berechnungsbeispiele für die Arbeitszeit, Überstunden und Reisezeit im LMV 2026

Die Berechnungen gelten für die Jahre 2026 - 2028

- 1. Generelle Informationen**
- 2. Reihenfolge der Berechnung**
- 3. Berechnungsbeispiele**

1. Generelle Informationen

- **Arbeitszeit und Arbeitszeitkalender (Art. 26 ff. LMV 2026)**
 - Die Arbeitszeit richtet sich nach dem sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender (Art. Art. 27 Abs. 1 LMV 2026).
 - Ab 2027 ist eine konstante Arbeitszeitplanung möglich (Art. 27^{bis} LMV 2026).
 - **Über- und Minderstunden sowie Überzeit (Art. 28 LMV 2026)**
 - Bandbreite von Minderstunden und Überstunden: -20 bis +120h (bzw. -50 bis +120h bei konstanter Arbeitszeitplanung gemäss Art. 27^{bis} LMV 2026).
 - Bis 100 über den Gesamtsaldo hinausgehende Überstunden werden zum Grundlohn ausbezahlt. Weitere Überstunden werden zum Grundlohn mit Zuschlag von 25% entschädigt.
 - **Reisezeit (Art. 49 LMV 2026; für die Jahre 2026 bis 2028)**
 - Reisezeit (An- und Rückreise) wird ab der 31. Minute zum Grundlohn entschädigt.
 - Reisezeit (An- und Rückreise) wird ab der 61 Minute (bzw. der 91. Minute bei konstanter Arbeitszeitplanung) dem Mehr- und Minderstundenkonto gutgeschrieben (ab 1. Januar 2027).
-

1. Generelle Informationen

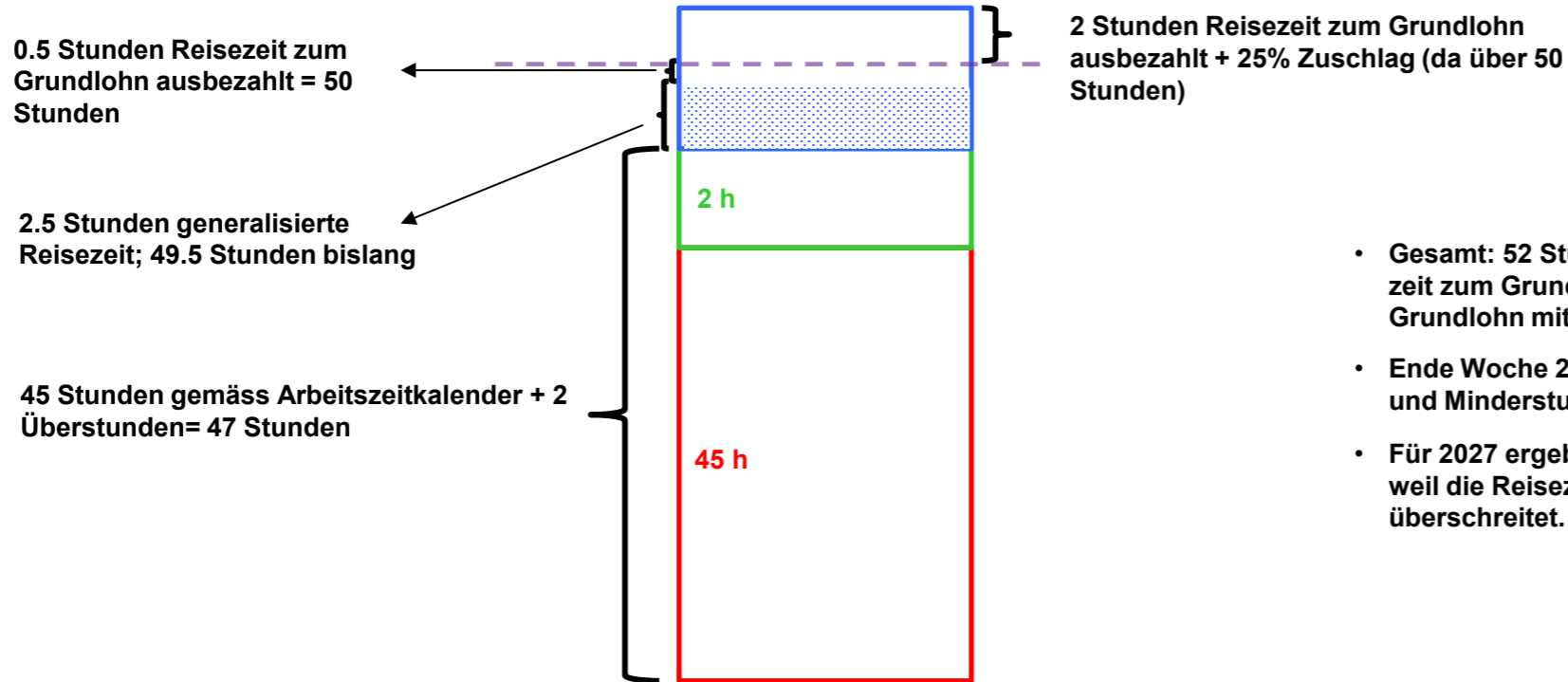
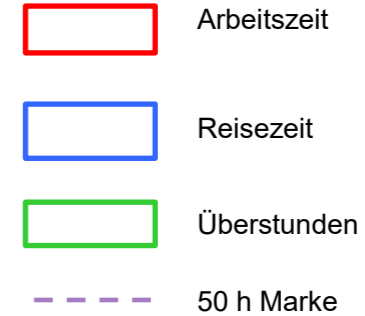
- Arbeitszeit und Reisezeit sind **separat** vom Arbeitnehmer entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten **zu rapportieren**. Auch die generalisierte Reisezeit muss erfasst werden.
 - Die Zuordnung zur Arbeitszeit, zum Mehr- und Minderstundenkonto sowie zur Reisezeit erfolgt in einem zweiten Schritt.
 - Für die Zuordnung ist stets auf eine **Wochenbetrachtung** (nicht Tagesbetrachtung) abzustellen.
 - **Im Jahr 2026** wird sämtliche Reisezeit – über die 30 Minuten generalisierte Reisezeit hinaus – ausbezahlt.
 - **Ab 1. Januar 2027** wird die über 60 Minuten hinausgehende Reisezeit dem Mehr- und Minderstundenkonto gutgeschrieben (90 Minuten bei konstanter Arbeitszeitplanung). Dies nur bis zu maximal 50 Stunden Arbeits- und Reisezeit (inklusive generalisierte Reisezeit). Anschliessend wird mit Zuschlag ausbezahlt.
-

2. Berechnungsbeispiele für Arbeitszeit, Überstunden und Reisezeit

- Für die Berechnung von Zuschlägen auf Überstunden und Reisezeit ist in der Wochenbetrachtung immer folgende Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - 1. Geleistete **Arbeitszeit** gemäss Arbeitszeitkalender
 - 2. Geleistete **Überstunden** (bzw. allenfalls Minderstunden)
 - 3. **Generalisierte Reisezeit** (30 Minuten pro Tag bzw. 2.5 Stunden pro Woche)
 - 4. Zusätzlich **zum Grundlohn ausbezahlte Reisezeit** (ab der 31. Minute, ab 2027 weitere 30 Minuten pro Tag / 2.5 Stunden pro Woche bzw. weitere 60 Minuten pro Tag / 5 Stunden pro Woche bei konstanter Arbeitszeitplanung)
 - 5. Ab 2027: Dem **Mehr- und Minderstundenkonto gutzuschreibende Reisezeit** (Reisezeit über 60 / 90 Minuten pro Tag bzw. 5 / 7.5 Stunden pro Woche gem. Ziff. 3 und 4 vorstehend; ab 2027).
 - 6. **Ab 50 Stunden** wird die Arbeitszeit und Reisezeit in jedem Fall zum Grundlohn mit 25% Zuschlag ausbezahlt und nicht auf das Mehr- und Minderstundenkonto gutgeschrieben.
-

3. Berechnungsbeispiel A (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

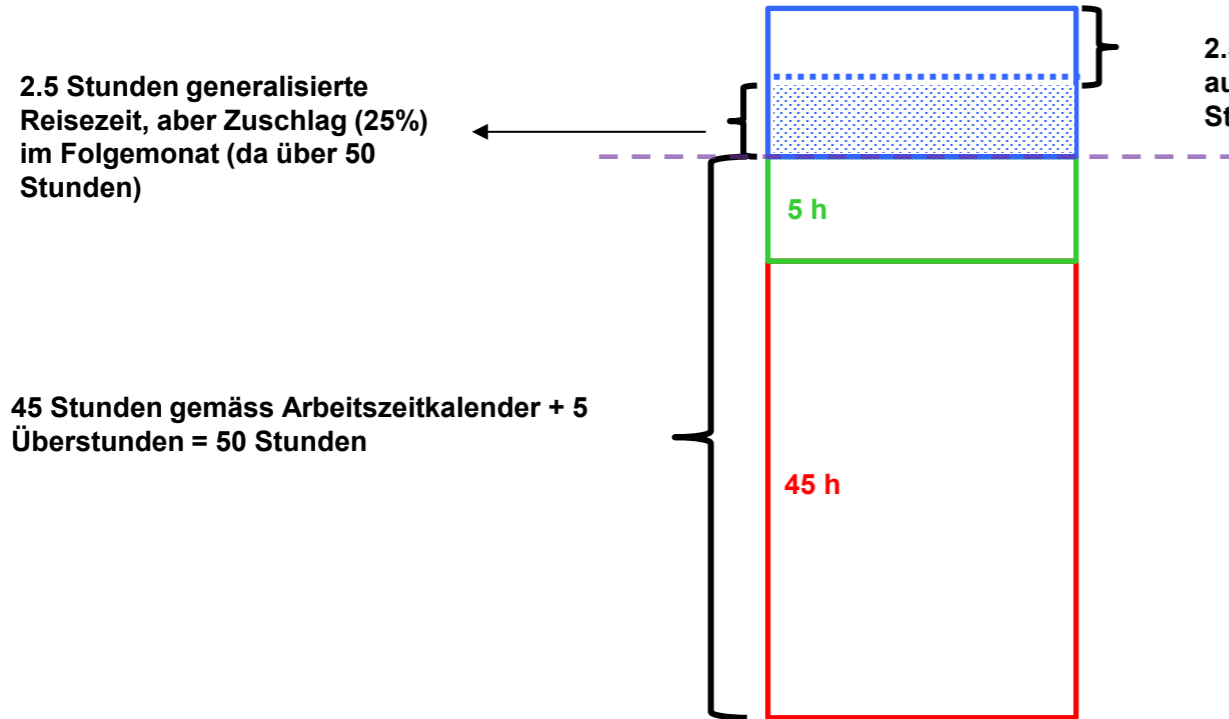
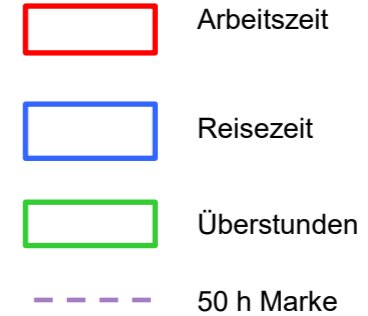
- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 2 Überstunden
- 5 Stunden Reisezeit (1 Stunde pro Tag)



- Gesamt: 52 Stunden, also 0.5 Stunden Reisezeit zum Grundlohn und 2 Stunden zum Grundlohn mit Überzeitzuschlag ausbezahlt.
- Ende Woche 2 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Überstunden)
- Für 2027 ergeben sich keine Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

3. Berechnungsbeispiel B (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

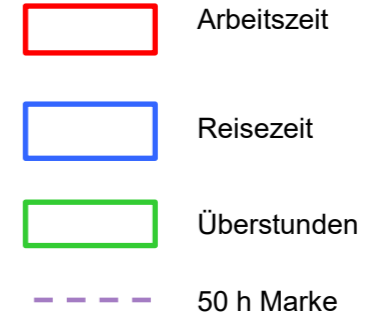
- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 5 Überstunden
- 5 Stunden Reisezeit (1 Stunde pro Tag)



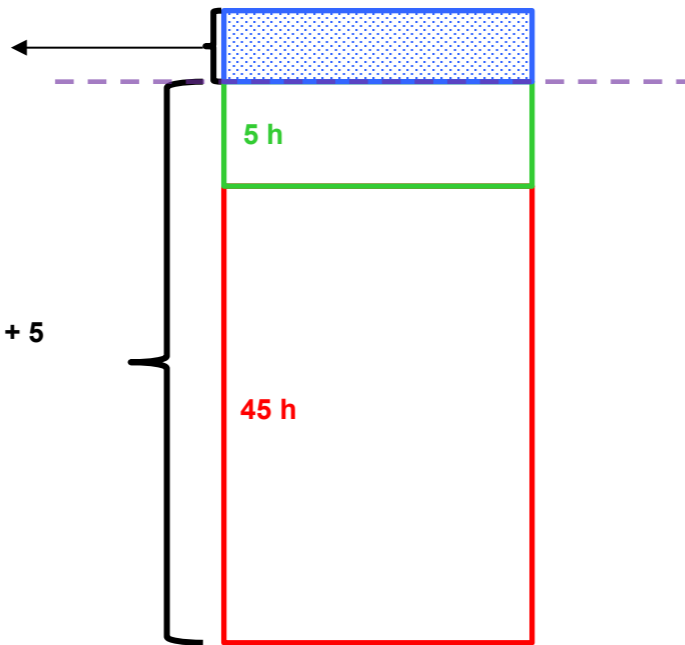
- Gesamt: 55 Stunden, also für 2,5 Stunden nur den Zuschlag von 25% ausbezahlt, bei weiteren 2,5 Stunden den Grundlohn und Überzeitzuschlag ausbezahlt.
- Ende Woche 5 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Überstunden)
- Für 2027 ergeben sich keine Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

3. Berechnungsbeispiel C (ab 2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 5 Überstunden in der Woche
- 50 Minuten Reisezeit (10 Minuten pro Tag)



0.83 Stunden generalisierte Reisezeit; für diese 0.83 Stunden generalisierte Reisezeit muss nur der Zuschlag von 25% im Folgemonat ausbezahlt werden (da über 50 Stunden)

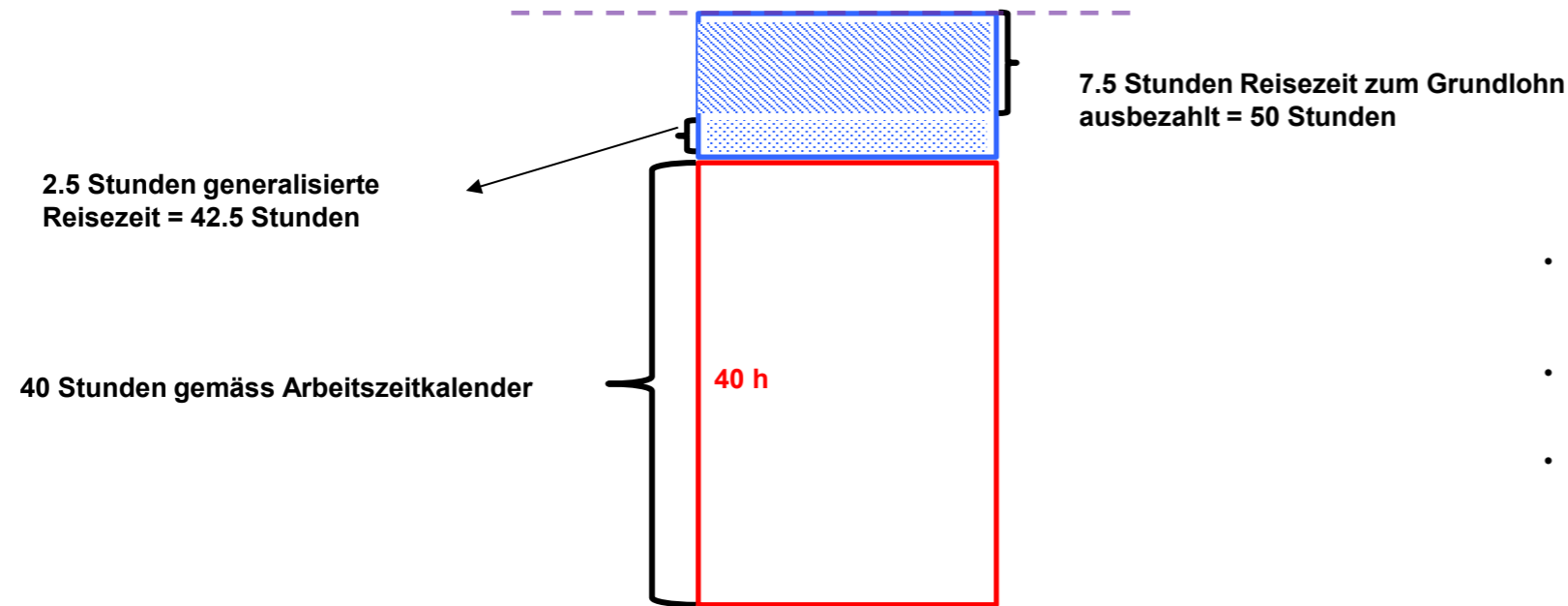
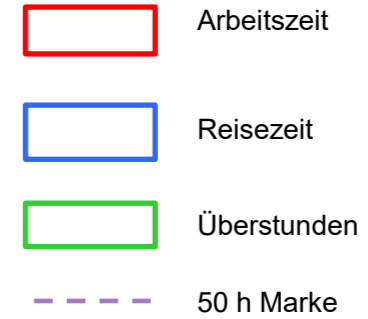


45 Stunden gemäss Arbeitszeitkalender + 5 Überstunden = 50 Stunden

- Gesamt: 50 Stunden und 50 Minuten (50.833 Stunden), also auf 0.833 Stunden Überzeitzuschlag von 25% ausbezahlt
- Ende Woche 5 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Überstunden)
- Für 2027 ergeben sich keine Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

3. Berechnungsbeispiel D1 (2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

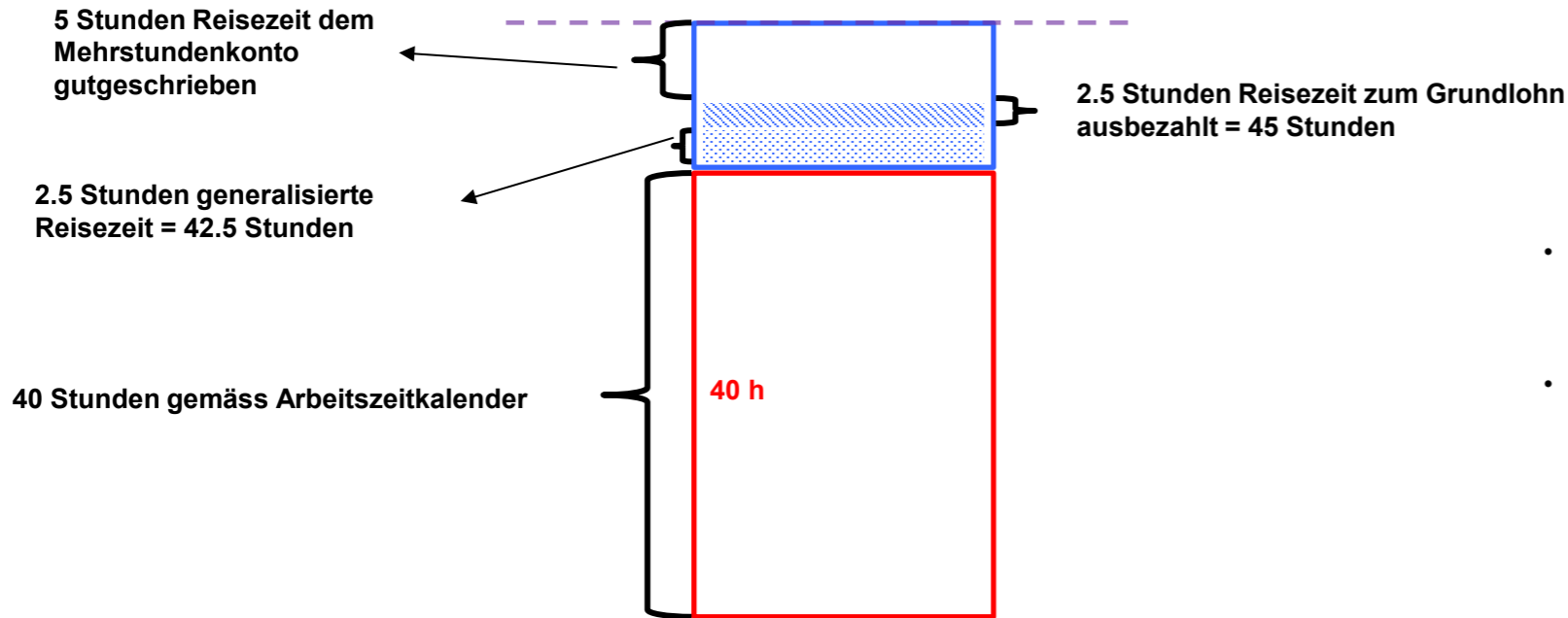
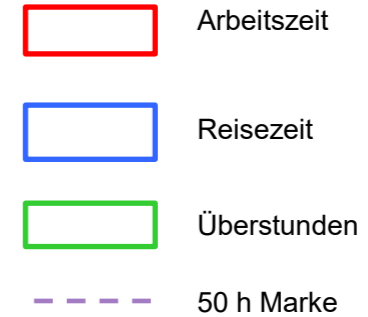
- 40 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Gesamt: 50 Stunden, 7.5 Stunden zum Grundlohn ausbezahlt, kein Zuschlag für Überzeit
- Ende Woche 0 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto
- Für 2027 ergeben sich Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag überschreitet. Siehe Berechnungsbeispiel D2 nachfolgend.

3. Berechnungsbeispiel D2 (ab 2027; sektionaler oder betrieblicher AZK)

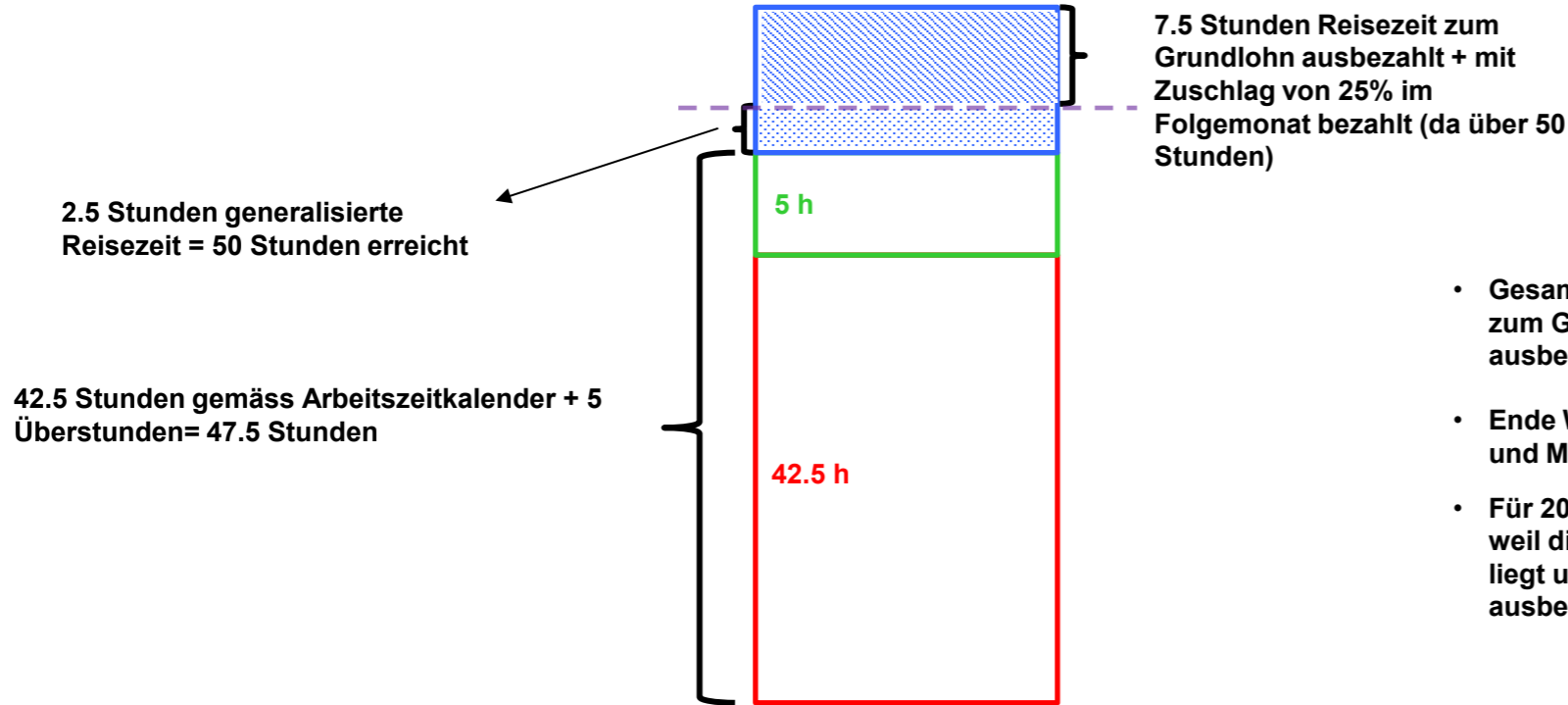
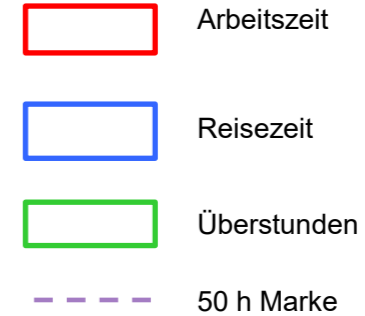
- 40 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Gesamt: 50 Stunden, 2.5 Stunden zum Grundlohn ausbezahlt, kein Zuschlag für Überzeit
- Ende Woche 5 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Reisezeit)

3. Berechnungsbeispiel E (2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

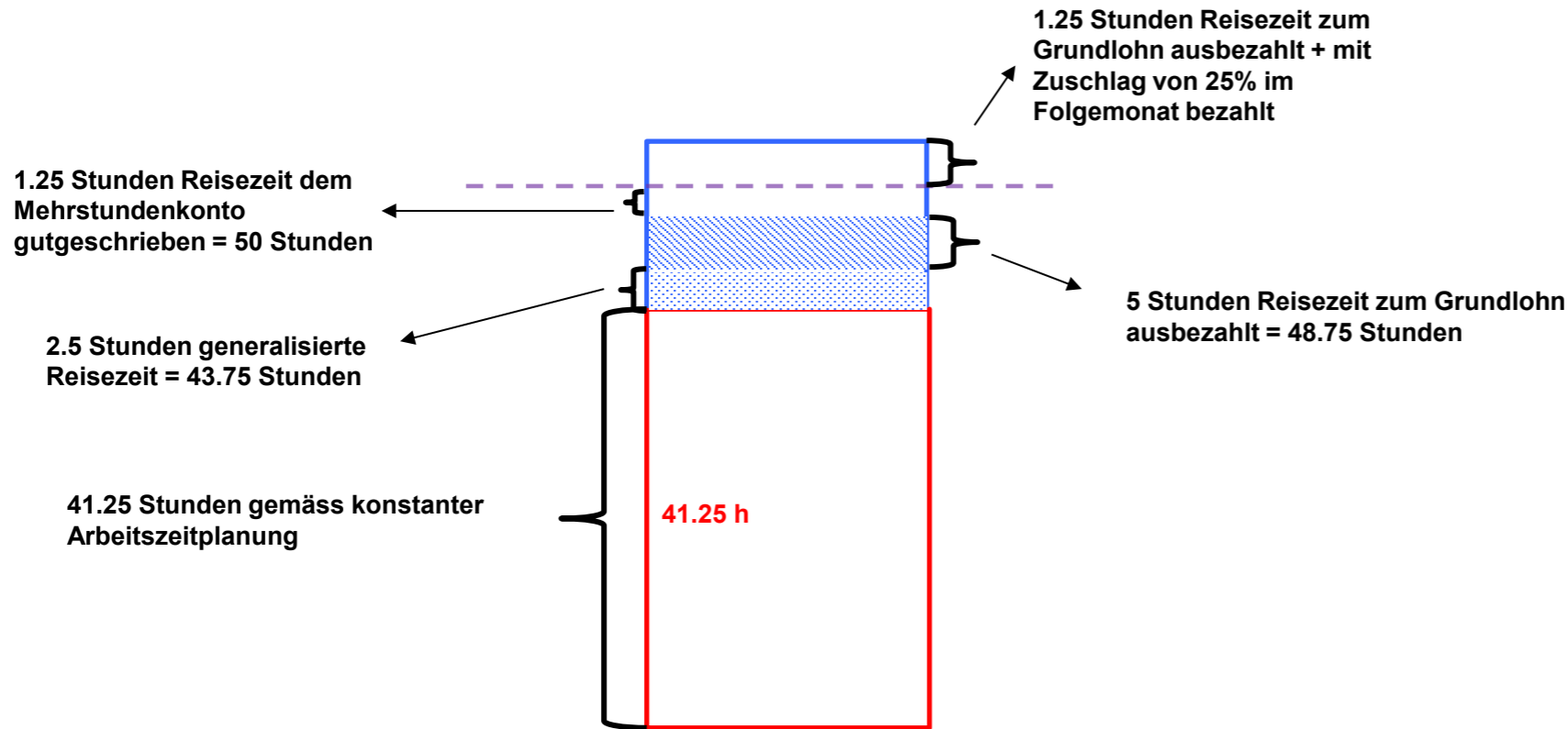
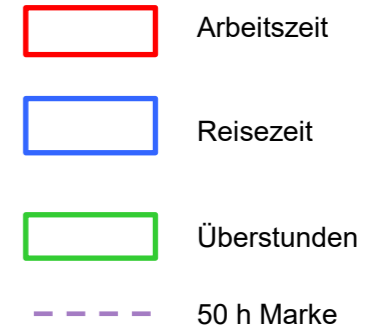
- 42,5 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 5 Überstunden in der Woche
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Gesamt: 57.5 Stunden, also 7.5 Stunden zum Grundlohn mit Überzeitzuschlag ausbezahlt (da über 50 Stunden)
- Ende Woche 5 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Überstunden)
- Für 2027 ergeben sich keine Änderungen, weil die Reisezeit bereits über 50 Stunden liegt und im Folgemonat mit Zuschlag ausbezahlt wird.

3. Berechnungsbeispiel F (ab 2027; konstante Arbeitszeitplanung)

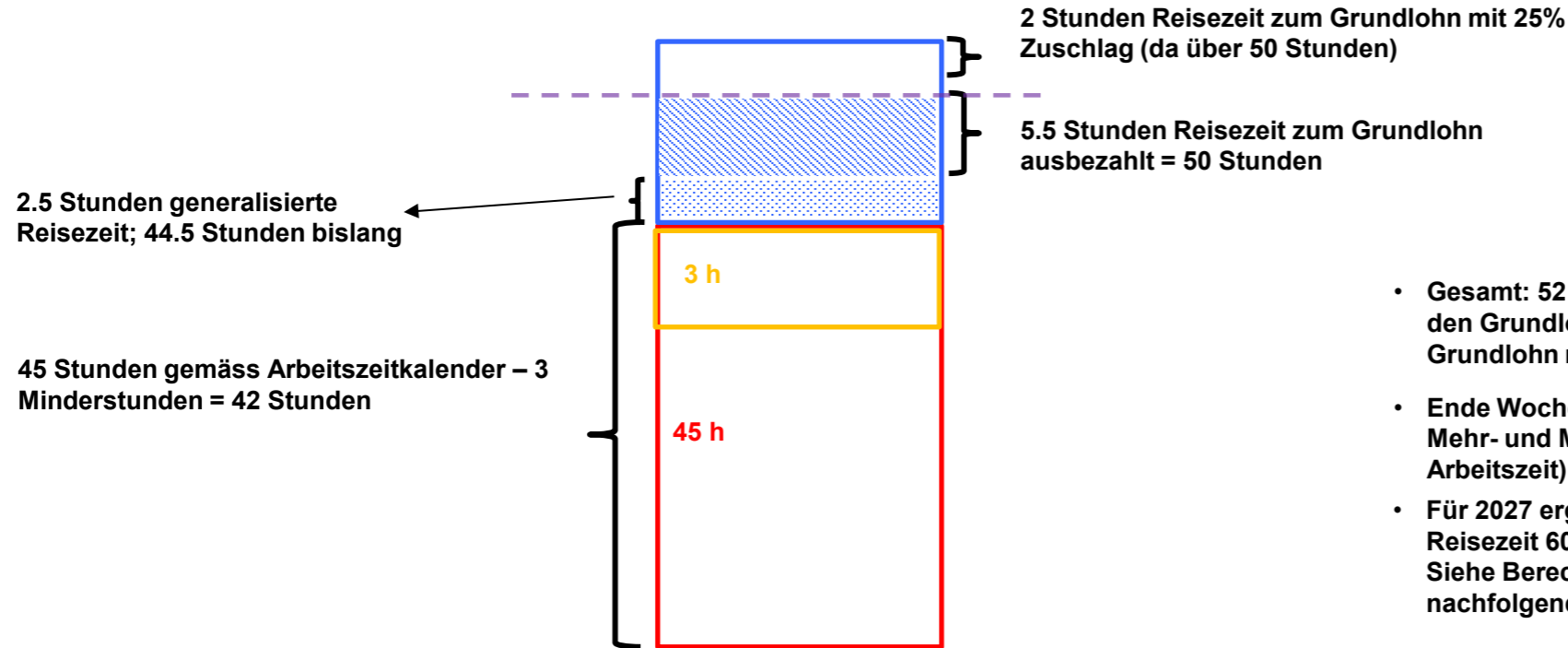
- 41.25 Stunden gemäss konstanter Arbeitszeitplanung (mit 5 Kompensationstagen)
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Gesamt: 51.25 Stunden, also 1.25 Stunden mit Überzeitzuschlag
- Ende Woche 1.25 Stunden mehr auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Reisezeit)

3. Berechnungsbeispiel G1 (2026; sektionaler oder betrieblicher AZK)

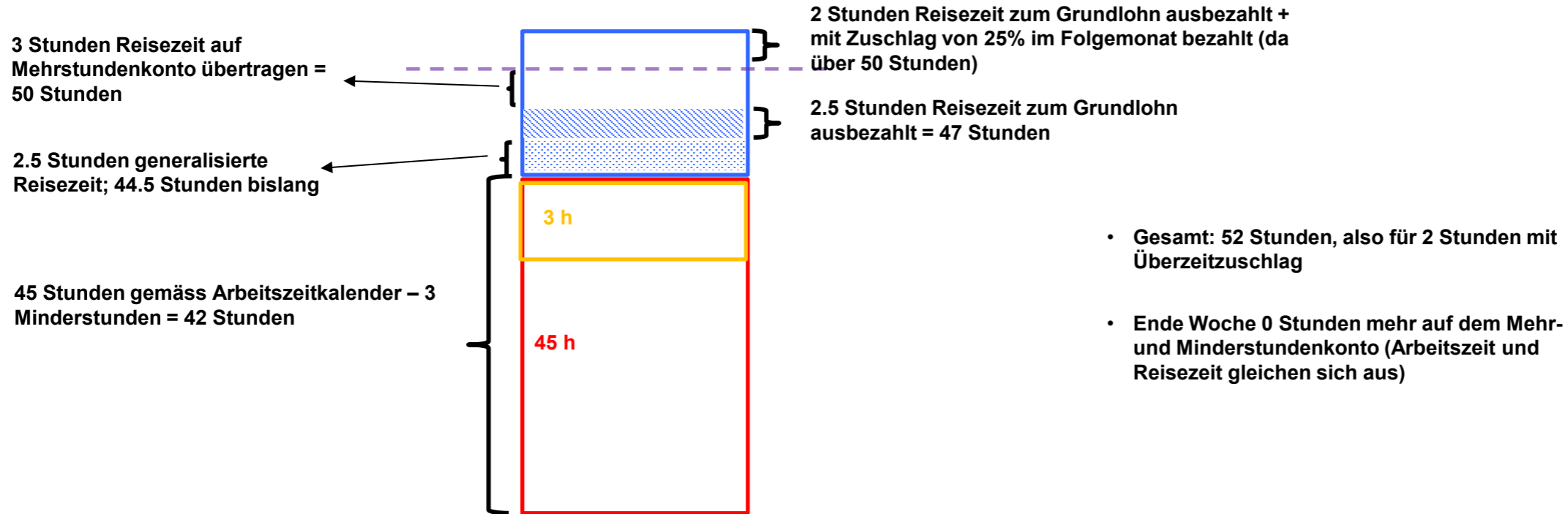
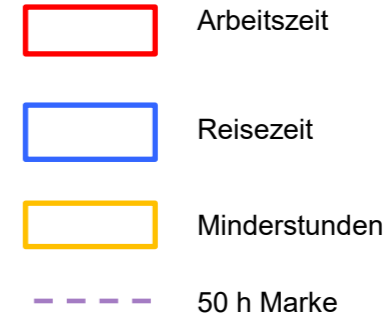
- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 3 Minderstunden
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



- Gesamt: 52 Stunden, also auf 5.5 Stunden den Grundlohn und auf 2 Stunden den Grundlohn mit Überzeitzuschlag ausbezahlt.
- Ende Woche 3 Stunden weniger auf dem Mehr- und Minderstundenkonto (aus Arbeitszeit)
- Für 2027 ergeben sich Änderungen, weil die Reisezeit 60 Minuten pro Tag überschreitet. Siehe Berechnungsbeispiel G2 nachfolgend.

3. Berechnungsbeispiel G2 (ab 2027; sektionaler oder betrieblicher AZK)

- 45 Stunden im sektionalen oder betrieblichen Arbeitszeitkalender
- 3 Minderstunden
- 10 Stunden Reisezeit (2 Stunden pro Tag)



Fragen?